



Richtlinie

des Landkreises Alzey-Worms zur Förderung von Maßnahmen zur Sozialen Bildung - Freizeitmaßnahmen -

Allgemeine Bestimmungen

Der Landkreis Alzey-Worms gewährt im Rahmen der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Zuschüsse für Maßnahmen zur Sozialen Bildung in Form von Freizeiten, Internationalen Begegnungen sowie Tagesveranstaltungen, die im Sinne des § 11 SGB VIII durchgeführt werden.

1. Förderrahmen

Es können folgende Maßnahmen der Sozialen Bildung im Sinne des § 11 SGB VIII gefördert werden:

1.1. Freizeiten/Internationale Begegnungen

Freizeiten/Internationale Begegnungen mit Übernachtung, die nicht am Wohnort zur Durchführung gelangen.

1.2. Tagesveranstaltungen

Tagesveranstaltungen mit einem Stundenumfang von mind. 5 Stunden. Diese können auch am Wohnort durchgeführt werden.

1.3. Freizeiten mit Seminarteil

Gemischte Veranstaltungen - Freizeiten mit Seminarteil - können lediglich als Freizeiten gewertet werden.

1.4. Förderausschluss

1.4.1. Von der Förderung ausgenommen sind Veranstaltungen, die ausschließlich auf das Berufsleben beschränkt sind bzw. nur religiösen, parteipolitischen, wissenschaftlichen oder sportwettkampfmäßigen Charakter haben.

Ausschließlich vereins-/verbandseigene Aktivitäten wie beispielsweise Gruppenstunden, Übungs- und Trainingseinheiten, Jugendgottesdienste, Turniere, Konzerte, die zur Kerntätigkeit des Veranstalters zählen, werden ebenfalls nicht bezuschusst.

1.4.2. Sind für Veranstaltungen Mittel der Förderung der Ferienbetreuung nach den Richtlinien der Kreisverwaltung Alzey-Worms beantragt und bewilligt worden, kann keine zusätzliche Förderung aus diesen Richtlinien erfolgen.

1.4.3. Von der Förderung außerdem ausgenommen sind Veranstaltungen des Kreisjugendringes und der politischen Jugendverbände.

2. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.

3. Förderberechtigung

3.1. Zuschussberechtigt sind Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugendarbeit sowie andere Träger der Jugendarbeit, die der Rahmenvereinbarung zum § 72a SGB VIII beigetreten sind.

3.2. Es werden nur Teilnehmende, die ihren Wohnsitz im Kreisgebiet haben, gefördert. Das Alter der Teilnehmenden ist beschränkt auf 7-27 Jahre. Die Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.

3.3. Gruppenleitende müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Der Wohnsitz muss nicht im Landkreis Alzey-Worms liegen. Unter den Gruppenleitenden muss mindestens eine volljährige Person sein.

Gruppenleitende sind im Antrag gesondert mit „GL“ zu kennzeichnen.

Sollte eine gültige Jugendleitercard vorliegen ist die Bezeichnung „GL+“ stattdessen hinzuzufügen. Eine Kopie der gültigen Jugendleitercard ist dem Antrag beizulegen.

4. Förderumfang

4.1. Veranstaltungsdauer

4.1.1. Die Freizeit muss mindestens 3 volle und darf höchstens 21 Tage umfassen. Dabei werden An- und Abreisetag als volle Tage berechnet.

4.1.2. Bei Auslandsfahrten und internationalen Begegnungen im Inland werden 3 bis höchstens 28 Tage als zuschussfähig anerkannt.

4.1.3. Tagesveranstaltungen werden ab einer Dauer von 5 Stunden bezuschusst. Die Fahrtzeiten werden dabei mitgerechnet.

4.2. Teilnehmendenzahlen

4.2.1. Es müssen mindestens 5 Teilnehmende und 1 Gruppenleitung an der Maßnahme teilnehmen. Für je 7 weitere Teilnehmende kann 1 Gruppenleitung auch über 27 Jahre mitgerechnet werden.

4.2.2. Teilnehmende aus dem Kreisgebiet, die an regionalen bzw. an landesweiten Maßnahmen der Sozialen Bildung teilnehmen, werden auch bezuschusst, wenn die Zahl der Teilnehmenden aus dem Kreisgebiet unter 5 liegt.

4.2.3. Für je 3 behinderte junge Menschen kann 1 Gruppenleitung mitgerechnet werden.

4.3. Förderhöhe

4.3.1. Die Zuschusshöhe beträgt bei Freizeiten/Internationalen Begegnungen pro Tag

für Teilnehmende	3,00 Euro
für behinderte Teilnehmende	12,00 Euro
für Gruppenleitende „GL“	4,00 Euro
für Gruppenleitende „GL+“	8,00 Euro

Querverweis: Es besteht die Möglichkeit für Eltern, über die Richtlinie Teilnahmebeitragsvergünstigung eine Ermäßigung zu beantragen.

4.3.2. Die Zuschusshöhe beträgt für Tagesveranstaltungen vor Ort pro Tag

für Teilnehmende	1,50 Euro
für behinderte Teilnehmende	3,00 Euro
für Gruppenleitende „GL“	2,00 Euro
für Gruppenleitende „GL+“	4,00 Euro

5. Antragsverfahren

5.1. Der Kreiszuschuss ist innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 15. Dezember des laufenden Haushaltsjahres, zu beantragen. Der Antrag gilt gleichzeitig als Verwendungsnachweis.

5.2. Haben behinderte junge Menschen teilgenommen, fügt der Träger dem Antrag eine Kopie des Schwerbehindertenausweises oder eines sonstigen Nachweises gemäß Schwerbehindertengesetz bei.

5.3. Haben Inhabende der Jugendleitercard als Gruppenleitende teilgenommen, wird eine entsprechende Ausweiskopie dem Antrag beigelegt.

5.4. Bei Tagesveranstaltungen ist dem Antrag ein Dokument beizulegen, welches den Inhalt der Maßnahme widerspiegelt (bspw. Programm, Ausschreibungen, Presseartikel o. ä.).

6. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie wurde durch den Jugendhilfeausschuss am 23.05.2019 in vorliegender Fassung mit Wirkung zum 01.07.2019 verabschiedet.